Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen außerhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Jager's Buchhandlg. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Job. Neerbach, Adolf Steiner. — Gotha: G. Müller. — Halle a. S.: J. Barth & Co. — Magdeburg: Robert Kiesa. — München: C. Maxwehl. —

Wien: A. Opelik, Stubenbastei 3. — Amsterdam: A. Dalsamer Azn., Spiegelgraf 194. — Frankreich: John F. Jones Nachf. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre. — England: John F. Jones Nachf. in London, 166 Fleet Street. — Polen und Rußland: Rajchmann & Frendler in Warschau, Senatorengasse 22.

Nr. 493. **Berlin, Donnerstag den 22. Oktober 1885, Morgens.** **25. Jahrgang.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.,** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** incl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Die Redaktion und die Expedition **frankiren** alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur **frankirte** Briefe an.

Für die Monate **November** und **Dezember** erössnen wir ein besonderes Abonnement zum Preise von *M* **5.** Bestellungen werden bei allen **Reichs-Postanstalten,** in **Potsdam** bei **A. H. Pursch,** Kanal Nr. 19, außerdem in **Berlin** bei den **Zeitungs-Spediteuren** und in der Expedition der **„Nordd. Allg. Ztg.",** Wilhelmstraße Nr. 32, angenommen.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolffs Bureau.)

Braunschweig, Mittwoch 21. Oktober. Landtag. Der Abg. Häusler, Referent der staatsrechtlichen Kommission, führt aus: Der Zeitpunkt für die Ausführung der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 sei gegeben. Der Regentschaftsrath habe zur Ausführung der Bestimmungen der Landesversammlung den Vorschlag für die Wahl gemacht, und die Kommission müsse sich der Ansicht des Regentschaftsrathes vollkommen anschließen. Das Gesetz habe für die Einsetzung der Regentschaft durch den Regenten lediglich die thatsächliche Voraussetzung bestimmt, daß nicht innerhalb eines Jahres nach der Thronerledigung der Regierungsantritt des berechtigten Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverwesung durch den berechtigten Regenten stattgefunden habe. Nun sei aber weder das Hinderniß, welches der thatsächlichen Ausübung der Rechte des allein berechtigten Thronfolgers entgegenstehe, beseitigt, noch sei die von einem Agnaten des braunschweigischen Gesammthauses, dem Herzog von Cambridge, verfügte angeregte Frage seiner Berechtigung zur Führung der Regentschaft von ihm weiter verfolgt worden, noch habe sie ihre thatsächliche Erledigung gefunden. Die Voraussetzungen des Gesetzes seien damit erfüllt. Da das Gesetz dem Regentschaftsrathe seine Befugnisse nur für die begrenzte Uebergangszeit gegeben habe und das Gesetz eine weitere Zwischenregierung nicht dulde, so sei das Verlangen unstatthaft, etwa der Frage näher zu treten, ob noch jetzt Zeit und Mittel zu erwägen seien, die Beseitigung jenes Hindernisses anzustreben. Aber selbst, wenn dies der Fall wäre, würde auch davon abzusehen sein, da sowohl nach dem Landesrathsbeschluß vom 2. Juli, als auch nach der eigenen Ueberzeugung der Landesversammlung das Hinderniß, welches den berechtigten Thronfolger von der Ausübung der Regierungsrechte ausschließt, als ein dauerndes anerkannt werde. Dies noch näher auszuführen oder das dagegen erhobene Bedenken zu widerlegen, davon glaubt die Kommission mit Rücksicht auf die gestern stattgehabten Verhandlungen absehen zu können. Es könne auch nicht Aufgabe der Kommission sein, bezüglich der Personenfrage ihre volle Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Regentschaftsrathes hier näher zu begründen. Redner schließt: zweifellos ist, daß die Wahl des Prinzen Albrecht von Preußen durchaus den Erfordernissen entspricht, welche das Gesetz bestimmt hat. So dürfen wir getrost zur Wahl schreiten und mit dem Regentschaftsrath uns der Hoffnung hingeben, daß sie dem Lande zum Heil und Segen für alle Zukunft gereichen wird. Daher können auch diejenigen Besorgnisse wohl keinen Platz finden, welche u. A. in der Eingabe einiger Geistlichen und anderwärts geäußert sind, daß die Wahl eine Station bilden sollte zu etwaigen, die Successionsrechte des Hauses Braunschweig-Lüneburg beeinträchtigenden Maßregeln, es darf und muß hervorgehoben werden, daß die Wahl des Regenten lediglich erfolgt auf Grund und Erfüllung des Gesetzes vom 16. Februar 1879, und daß dadurch der eigentlichen Entscheidung über die Zukunft des Landes in keiner Weise vorgegriffen oder dieselbe entschieden wird. Die Kommission empfiehlt der Versammlung zur Wahl zu schreiten und die Wahl zu lenken auf Se. königl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preußen. Die Kommission empfiehlt ferner die sofortige Vornahme der Entscheidung. Der Landtag beschloß darauf: es wird mit Einverständniß des Staatsministeriums beschlossen, sofort in Berathung und Beschlußfassung einzutreten. Zur Debatte meldet sich Niemand. Präsident v. Veltheim richtet nun die Frage an die Versammlung, ob dieselbe beschließt, dem soeben gehörten Antrage der staatsrechtlichen Kommission gemäß auf den Vorschlag des Regentschaftsrathes und auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Se. königl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten des Herzogthums Braunschweig zu wählen, und wollen diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, sich von den Sitzen erheben. Sämmtliche Abgeordneten erheben sich. Präsident v. Veltheim: Ich konstatire, daß die Wahl Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten des Herzogthums Braunschweig einstimmig von der Landesversammlung vorgenommen ist, und proklamire hiermit Se. königl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preußen als erwählten Regenten für das Herzogthum Braunschweig. Wir wollen uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß von Sr. königl. Hoheit die Wahl gnädigst angenommen werde, und wir haben somit einen Beschluß gefaßt, wie er wichtiger und folgenschwerer für unser Herzogthum von der Landesvertretung noch nie gefaßt ist und auch nie hat gefaßt werden können. Wolle Gott der Allmächtige seinen Segen zu diesem von uns gefaßten Beschlusse geben und Sr. königl. Hoheit, unserem demnächstigen Regenten, Kraft verleihen, die Regierung zum Heil und Segen des Landes und seiner Bewohner in gleicher Weise zu führen, wie das von seinem Vorgänger, dem Herzog Wilhelm, geschehen ist. Das walte Gott!

Auf Vorschlag des Abg. Häusler wird zur Entsendung an den gewählten Regenten eine Deputation aus der Landesversammlung und zwar Präsident v. Veltheim und die Abgg. Pockels und Rosenthal, letztere Beiden als Repräsentanten der städtischen bezw. ländlichen Bevölkerung im Landtage gewählt. Die Sitzungen des Landtages werden dann vorläufig ausgesetzt. Seitens der Einwohnerschaft der Stadt Braunschweig wurde das Wahlergebniß sofort durch Entfaltung eines reichen Flaggenschmuckes begrüßt.

Wien, 21. Oktober. Abgeordnetenhaus. Tausche brachte eine Interpellation ein über den Zeitpunkt, wann die Vorlage über die Abänderung des Zolltarifs eingebracht werden solle, und darüber, ob mit Deutschland Verhandlungen eingeleitet seien wegen eines gemeinsamen Vorgehens zum Schutze der Bodenproduktion gegen fremdländische Konkurrenz.

Paris, Mittwoch 21. Oktober. Die Königin von Dänemark, die Prinzessin von Wales und die Herzogin von Cumberland sind heute Vormittag zu den morgen stattfindenden Hochzeitsfeierlichkeiten des Prinzen Waldemar in Eu eingetroffen.

Paris, Mittwoch 21. Oktober. Eine Depesche des Generals Courcy aus Hanoi vom 19. d. M. bestätigt, daß in der Umgegend von Kuangtri und Camelo in der Provinz Kuangtri Ruhestörungen vorgekommen sind, wobei eine Anzahl Christen ermordet wurden. Die Aufwiegler wurden durch Chasseurs und einige Tirailleurs verfolgt. Ein Chasseur und einige Tirailleurs wurden getödtet. In Hue ist die Ruhe nicht gestört worden.

Bukarest, Mittwoch 21. Oktober. Dem Vernehmen nach wird Kronprinz Rudolf von Oesterreich zum Besuche des Königs und der Königin in Sinaia erwartet.

Bukarest, Mittwoch 21. Oktober. Der neuernannte französische Gesandte Coutouly überreichte heute dem Könige sein Beglaubigungsschreiben und gab dabei den unverändert freundlichen Gesinnungen Frankreichs Ausdruck.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten
aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem katholischen Pfarrer, Geistlichen Rath, Erzpriester und Stiftspropst Anter zu Lauban, den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; dem emeritirten katholischen Pfarrer, Schloßkaplan Wolff zu Bechau im Kreise Neiße, dem Gymnasial-Oberlehrer a. D. Dr. v. Krzesinski zu Posen, und dem Realgymnasial-Oberlehrer a. D. Meyer zu Celle den Rothen Adlerorden vierter Klasse; dem emeritirten Ersten Lehrer und Kantor Gerstenberg, und dem emeritirten Lehrer und Organisten Henze, Beide zu Adelebsen im Kreise Uslar, den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern; sowie dem emeritirten Lehrer Kellermann zu Nandow im Kreise Grimmen, und dem Förster Diegelmann zu Neuhof, Regierungsbezirk Cassel, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht den nachbenannten Personen im Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen, und zwar:

des Ritterkreuzes zweiter Klasse des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens: dem preußischen Staatsangehörigen, Kaufmann und Fabrikanten Julius Hausmann zu Mailand; ferner: des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse: dem königlich belgischen Generalkonsul Georg Goldberger zu Berlin; des Komthurkreuzes des kaiserlich österreichischen Franz-Joseph-Ordens: dem Geheimen Kommerzienrath Heimann zu Breslau; des Ritterkreuzes des königlich italienischen St. Mauritius- und Lazarusordens: dem Fabrikbesitzer und königlich italienischen Konsul Hoesch zu Dortmund; des Großkreuzes des königlich belgischen Leopoldordens: dem Geheimen Kommerzienrath Alfred Krupp zu Essen; des Ritterkreuzes desselben Ordens: dem Ingenieur Groß bei der Firma Krupp in Essen; des Kommandeurkreuzes erster Klasse des königlich spanischen Ordens Isabellas der Katholischen: dem Friedrich Alfred Krupp zu Essen; sowie des Offizierkreuzes des Ordens der königlich rumänischen Krone: dem Prokuristen der Diskonto-Gesellschaft zu Berlin, Isidor Freymarck.

Deutsches Reich.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ludwig Duplace zum Konsul in San Juan (Puerto Rico), den Stadtmakler N. Rosenlund zum Vizekonsul in Nyköping (Schweden), und den Kaufmann Otto Ravn zum Vizekonsul in Christiansand (Norwegen) zu ernennen geruht.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Holzhändler Friedrich Wegener, alleinigem Inhaber der Firma „A. Wegener" zu Charlottenburg, das Prädikat eines königlichen Hoflieferanten, und

dem Glasermeister Rudolph Siebert zu Königsberg i. Pr. das Prädikat eines königlichen Hof-Glasermeisters zu verleihen.

Bei dem königl. Leihamt sind ernannt: der Kassirer Dreher zum Kontroleur, der Buchhalter Ostermann zum Kassirer, der Sekretär Hilfe zum Buchhalter, die Bureaudiätarien Möllmer und Heimberg zu Sekretairen.

Der kaiserliche Gesandte in Madrid hat dem königlich spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 10. d. M. ein zweites, auf die Karolinen-Angelegenheit bezügliches Schriftstück übergeben, welches nach dem „Reichs-Anzeiger" folgenden Wortlaut hat:

Friedrichsruh, den 1. Oktober 1885.

Nr. 54.

Ich habe die Note, welche Graf Benomar am 15. v. M. in Betreff der die Karolinen- und Pelew-Inseln betreffenden Streitfrage überreicht hat, mit den sie begleitenden Anlagen zur Kenntniß des Kaisers gebracht, und hat Se. Majestät aus derselben mit Genugthuung entnommen, daß die königlich spanische Regierung die Offenheit und Loyalität des deutschen Verfahrens in der fraglichen Angelegenheit auch jeder Richtung hin anerkennt. Das Vertrauen der spanischen Regierung, daß das Deutsche Reich auch im vorliegenden Falle die Aufrichtigkeit der Freundschaft beider Nationen und ihrer Monarchen bethätigen und den feststehenden Grundsätzen des Völkerrechts seine volle und gewissenhafte Achtung zu Theil lassen werde, ist ein in jeder Hinsicht begründetes.

Die Ansicht der spanischen Regierung aber, daß bei Anwendung dieser Grundsätze die Souveränität Spaniens über die Karolinen- und Pelew-Inseln außer Zweifel gestellt sei, die ich außer Stande zu theilen. Die königlich spanische Regierung führt selbst keinen Hoheitsakt an, aus welchem erhellte, daß sie ihren Ansprüchen auf die Hoheit über die Karolinen durch Besitzergreifung oder durch Ausübung von Regierungsrechten jemals einen thatsächlichen und für andere Nationen erkennbaren Ausdruck gegeben habe. Denn auch die im vorigen Jahrhundert durch den Jesuitenpater F. Antonia Cantova auf den beiden Inseln Mog-Mog und Faraleep eingerichtete Mission zur Bekehrung von Eingeborenen kann man nach der ungeahndet geblieben Ermordung des Missionairs und seines Gefolges als einen Akt spanischer Besitzergreifung weder in Betreff der Insel Mog-Mog und noch weniger der gesammten 1600 Seemeilen deckenden Inselgruppe ansehen.

Die königlich spanische Regierung giebt selbst zu, daß niemals seit der ersten Entdeckung eine spanische Behörde oder Garnison auf den Inseln vorhanden gewesen ist. Die noch näher zu erörternden Vorgänge, aus denen Spanien einen Erwerb der Inselgruppe in dem letzten Jahre herzuleiten versucht, entbalten vielmehr das Zugeständniß, daß vorher eine solche Souveränetät nach der eigenen Ansicht der spanischen Regierung nicht bestanden hat, da kein Bedürfniß vorliegen konnte, einen bereits gemachten Erwerb nochmals zu erwerben.

Die spanische Regierung hat niemals zu erkennen gegeben, daß sie gewillt sei, Souveränitätsrechte über die Inseln auszuüben; sie hat die letzteren vielmehr Jahrhunderte hindurch ihrem Schicksal überlassen und mit ihnen nicht einmal die gleichen Beziehungen unterhalten wie andere seefahrende Nationen.

Wenn aber auch irgend ein Zweifel über die Abwesenheit jeder politischen und kommerziellen Beziehung Spaniens zu den Karolinen- und Pelew-Inseln hätte aufkommen können, so mußte derselbe durch das Verhalten der spanischen Regierung gegenüber dem deutsch-englischen Vorgehen im Jahre 1875 schwinden. Damals haben die deutsche, wie die großbritannische Regierung durch ihren Vertreter in Madrid amtlich erklärt, daß sie eine Souveränetät Spaniens über die Karolinen- und Pelew-Inseln nicht anerkennen. Die königlich spanische Regierung hat dieser formellen Protest der beiden einzigen mit den Inseln handeltreibenden Staaten entgegengenommen, ohne etwas auf denselben zu erwidern, obwohl es nach den Grundsätzen des Völkerrechts zur Vermeidung von Rechtsfolgen angezeigt gewesen wäre, einen Widerspruch geltend zu machen, wenn Spanien schon vor 10 Jahren schon geglaubt hätte, daß die fraglichen Inseln in der That einen Theil des spanischen Gebietes bildeten.

Deutschland hat in seiner Note vom 4. März 1875 keineswegs auf jeden kolonialen Erwerb verzichtet, sondern nur den Satz ausgesprochen, der heut und jeder Zeit noch gültig ist, daß das Deutsche Reich die Erwerbung spanischer Besitzungen nicht erstrebt, weil es die Rechte befreundeter Regierungen sorgfältig achtet. Wenn schon das Schweigen Spaniens auf die deutschen und englischen Noten vom 4. und 3. März 1875 den ausreichenden Beweis liefert, daß Spanien damals Hoheitsrechte über jene Inseln nicht zu haben glaubte, so ist diese Thatsache ein Jahr später durch ausdrückliche Aeußerungen des damaligen spanischen Ministeriums auch positiv bekundet worden, wie sich aus der im englischen Blaubuch Nr. e. 3108 vom Jahre 1882 veröffentlichten Depesche Sir A. Lyards vom 14. November 1876 ergiebt, nach welcher der damalige und jetzige königlich spanische Herr Ministerpräsident 1876 wiederholt erklärt hat, daß Spanien keine Hoheitsrechte über die Karolinen beanspruche.

Dieser ihrer eigenen Auffassung entsprechend hatte die königlich spanische Regierung, wie sie selbst anerkennt, im Jahre 1875 ihren Konsul in Hongkong angewiesen, sich seiner von ihm bezüglich des Handelsverkehrs fremder Schiffe im Karolinen-Archipel erhobenen Ansprüche fernerhin zu enthalten.

In dieser Anweisung liegt das offizielle Anerkenntniß, daß Spanien die deutsch-englische Auffassung über die Souveränetät der Inseln theilte und daselbst keine Hoheitsrechte zu besitzen glaubte. Spanien hat also 1875 und 1876 die Herrenlosigkeit der Karolinen- und Pelew-Inseln selbst anerkannt und international festgestellt.

Eine nochmalige Erörterung der durch vertragliche Abmachungen erledigten Sulu-Frage glaubt die kaiserliche Regierung sich versagen zu sollen; es dürfte für die heutige Frage die Bemerkung genügen, daß die bis dahin bestrittene und von Spanien nicht geübte Souveränetät Spaniens über Sulu erst nach mehrjährigen Verhandlungen durch das Madrider Protokoll vom 7. März d. J. festgestellt und in das internationale Recht aufgenommen worden ist. Wenn die königlich spanische Regierung demnach behauptet, daß die vorliegende Frage denselben Charakter habe, wie der Streitfall wegen des Sulu-Archipels, so ist diese Behauptung insofern zutreffend, als auch hinsichtlich der Sulu-Inseln keine Souveränetät Spaniens ab antiquo bestand, sondern erst in diesem Jahre durch Vertrag hergestellt worden ist. Wie weit noch im Jahre 1882 die königlich spanische Regierung entfernt war, über die Pelew- und Karolinen-Inseln eine solche Souveränetät zu beanspruchen, ergiebt auch der folgende Vorfall. Im Jahre 1882 hat ein englisches Geschwader eine Expedition nach den Pelew-Inseln unternommen und die Eingeborenen für die Unbill gezüchtigt, welche sie zwei Jahre vorher englischen Schiffsmannschaften zugefügt hatten. Obwohl diese Expedition, deren Zweck und Erfolg in Manila bekannt war, stattgefunden, hat die spanische Regierung diesen Akt der Autorität, welcher, wenn jene Inseln spanisches Gebiet wären, einen flagranten Eingriff in die Souveränetät Spaniens enthalten haben würde, ohne jeden Widerspruch geschehen lassen.

Dem Bittschreiben vom 29. September 1884, in welchem verschiedene Bewohner der Insel Yap den Gouverneur der Philippinen um die Entsendung eines Verwaltungsbeamten und eines Geistlichen ersuchen, legt die königlich spanische Regierung eine Bedeutung bei, welche die kaiserliche Regierung nicht zugestehen vermag.

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.

74 Berlin, den 22. Oktober 1885.

Das Majorat.

Roman von Ewald August König.

(Fortsetzung.)

Graf Morray verneigte sich zum Zeichen seiner Zustimmung.

„Sie waren von Herrn Baron Dagobert von Darboven zu einem Souper auf den Abend des 26. eingeladen?" fragte der Richter.

„So ist es, ich nahm die Einladung unter Vorbehalt an, Sie werden sich dessen noch erinnern, Herr Baron. Ich sagte Ihnen, Sie könnten möglicherweise nicht in der Stimmung sein, mich zu empfangen, in diesem Falle würde ich die Einladung als nicht geschehen betrachten."

„Sie sagten mir auch, daß Sie an jenem Abend zu Fuß herauskommen und den Weg durch den Wald einschlagen würden."

„Das habe ich auch gethan."

„Ganz recht und unsere Begegnung fand zwischen dem Försterhause und der Stadt statt."

„Da Sie den Wald besser kennen müssen, als ich, so muß ich diese Behauptung als richtig annehmen", nickte der Graf, mit seinem Lorgnon spielend. „Sie waren sehr erregt, erzählten mir, daß Sie mit Ihrem Onkel eine ärgerliche Szene gehabt hätten und deshalb nicht in der Lage gewesen seien, die nöthigen Anordnungen zum Souper zu treffen."

„Und während ich Ihnen das sagte, fiel in der Ferne ein Schuß."

„Das kann sein, ich erinnere mich dessen so genau nicht mehr."

„Wir horchten Beide eine Weile darauf", sagte Dagobert mit schärferer Betonung, „dann fragten Sie mich, ob meine Büchse geladen sei, und als ich diese Frage bejahte, gaben Sie mir den Rath, den Schuß abzufeuern. Sie äußerten, ich könne meinem Vormunde wieder begegnen, und im Aufwallen der Leidenschaften sei eine unüberlegte That rasch begangen. Ich spottete über diesen Rath, aber ich feuerte dennoch den Schuß ab."

Das Gesicht des Grafen war etwas fahler geworden, er klemmte das Lorgnon auf die Nase und ließ es wieder fallen.

„Sie sehen mich in einiger Verlegenheit, mein Freund", erwiderte er, „ich möchte Ihre Aussagen gerne bestätigen, denn ich kann mir wohl denken, wie viel von dieser Bestätigung abhängt. Aber ich vermag es nicht, ich will nicht bestreiten, daß ich Ihnen den Rath gegeben habe, aber ich erinnere mich nicht, daß Ihre Büchse noch geladen war, und daß Sie den Schuß abgefeuert haben!"

„So wollen Sie sich dessen nicht erinnern!" brauste Dagobert auf. „Sie sagten sogar nach der Abfeuerung des Schusses, Sie könnten nun unbesorgt von mir scheiden —"

„Ich glaube, Sie verdrehen die Worte, die ich gesprochen habe", unterbrach Graf Morray ihn ruhig, „so schwach ist mein Gedächtniß nicht, daß ich mich jenes Schusses nicht erinnern müßte, wenn er wirklich gefallen wäre. Ich weiß nur, daß ich in große Sorge um Sie war, als ich den Rückweg antrat, denn die Erregung, in der Sie sich befanden, ließ mich das Schlimmste befürchten."

„Herr Richter, die Aussagen dieses Zeugen sind falsch", sagte Dagobert mit bebender Stimme „ich kann nur wiederholen, daß ich die volle Wahrheit gesagt habe, und daß dieser Mann von meinen Feinden erkauft sein muß!"

„Das ist eine schwere Beleidigung!" fuhr der Graf auf. „Sie dürfen nicht verlangen, daß ich Ihretwegen einen Meineid auf mein Gewissen nehmen soll."

„Genug!" sagte der Richter, als Dagobert eine heftige Erwiderung geben wollte. „Hören Sie noch eine Frage an diesen Zeugen zu richten, Herr Baron?"

„Was würde ich dadurch erreichen?" erwiderte Dagobert, dem Grafen einen Blick voll unsagbarer Verachtung zuwerfend. „Dieser Herr weiß, daß er lügt, er wird wohl auch wissen, was ihm dafür geboten worden ist. Ich muß es Ihnen überlassen, ihn des Meineids zu überführen, meine Fragen würde er nur mit Lügen beantworten."

„So muß ich Sie bitten, in Ihre Zelle zurückzukehren", sagte der Richter, an der Glockenschnur ziehend, „Ihre Aussagen haben keine Bestätigung gefunden, also kann ich Sie auch nicht entlassen."

Dagobert nahm schweigend mit einer leichten Verneigung Abschied; den Grafen würdigte er keines Blickes.

„Sind Sie bereit, die Wahrheit Ihrer Aussagen zu beschwören?" fragte der Gerichtsrath nach einer Pause.

„Ich bin es", antwortete der Graf.

„Sie haben gehört, daß der Angeklagte Sie eines Meineids beschuldigt!"

„Der Zorn darüber, daß ich seine Aussagen nicht bestätigen wollte, veranlaßte ihn zu dieser Beschuldigung; müssen Sie das nicht begreiflich finden?" sagte der Graf achselzuckend. „Er baute auf meine Freundschaft, er vertraute darauf, daß ich ihm diesen Gefallen erzeigen würde. Ehre und Gewissen verbieten mir, diesen Wunsch zu erfüllen."

„Sie heißen Graf Stephan Morray?"

„Jawohl."

„Wie alt?"

„Sechsunddreißig."

„Vor kurzem weilte ein anderer Graf Stephan Morray hier —"

„Mein Vetter, unsere Väter waren Brüder."

„So, so, man sagte mir, sein Haar sei flachsgelb gewesen."

Der alte Inspektor, der dem Verhör im Nebenzimmer ungefehen beigewohnt hatte, war unbemerkt eingetreten, er stand hinter dem Zeugen.

„Sie haben keine anderen Freunde hier?" fragte der Richter.

„Nein."

„Der Bankier Schreiber soll näher mit Ihnen bekannt sein!"

„Ich mache Geschäfte mit ihm."

„In welcher Weise?"

„Er diskontirt die Wechsel, die ich auf meinen Bankier in Wien ziehe", sagte der Graf ungeduldig. „Ich verstehe, offen gesagt, nicht, was diese Fragen mit der vorliegenden Angelegenheit zu schaffen haben; ich möchte Sie bitten, mir den Eid abzunehmen und mich zu entlassen."

„Sie weilen noch nicht lange hier?" fuhr der Richter fort, ohne von dieser Bemerkung irgend welche Notiz zu nehmen.

„Nein, und —"

„Bitte um Entschuldigung: was veranlaßte Sie, auf Haus Eichenhorst einen Besuch zu machen?"

„Eine Aeußerung des Grafen Zichy, mit dem ich sehr befreundet bin. Er bat mich, dem Herrn Baron Kurt v. Darboven seine Grüße zu bringen."

„Graf Zichy will von der Bekanntschaft mit Ihnen nichts wissen."

„Wer behauptet das?" fuhr Graf Morray auf, der seine innere Unruhe nicht verbergen konnte, so gewaltig er sich auch bezwang.

„Er selbst", antwortete der Richter ruhig, „drum auch zögere ich, den Eid zu fordern, den Sie mir anbieten."

„Wollen Sie nicht der Wahrheit die Ehre geben, Herr Josef Cundel?" fragte eine Stimme hinter dem Zeugen, der in sichtbarem Erschrecken sich umwandte und den alten Herrn mit einem stechenden Blick musterte.

Der Inspektor entfaltete mit der größten Ruhe eine Zeitung und las den Steckbrief vor.

„Es stimmt Alles, außer der Haarfarbe", sagte er, „aber man hat ja Mittel, um strohgelbes Haar schwarz zu färben."

Das Antlitz Graf Morrays war abwechselnd todesbleich und wieder glühend roth geworden; er wollte sprechen, aber die Stimme versagte ihm, diese direkte Anklage hatte ihn mit furchtbarer Wucht getroffen.

Wieder zog der Richter an der Glockenschnur; mit seinem: „Habe die Ehre!" trat der Friseur Burger ein.

„Kennen Sie diesen Herrn?" fragte der Gerichtsrath.

„Persönlich nicht."

„Hat er bei Ihnen keine Einkäufe gemacht?"

„Nein."

„Betrachten Sie sein Haar genau, ist dieses röthlich schimmernde Schwarz Naturfarbe oder künstliche Färbung?"

„Gefärbt, Herr Gerichtsrath!" sagte Burger mit überzeugender Zuversicht, „nach meinem Gutachten muß die Grundfarbe roth sein."

„Oder strohgelb. Wäre das nicht auch möglich?"

„Gewiß."

„Welche Mittel hat man gegenwärtig dafür?"

„Ich selbst besitze ein ausgezeichnetes Mittel —"

„Haben Sie dasselbe in den letzten Tagen verkauft?"

„Ja wohl", nickte Burger, „vor etwa acht Tagen kaufte der Herr Bankier Schreiber eine Flasche, gestern bestellte er wieder eine Flasche, und als ich sie ihm brachte, begegnete dieser Herr mir im Hause des Bankiers."

„Es ist gut", sagte der Richter nach kurzem Nachdenken, „Sie können gehen."

(Fortsetzung folgt.)